

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des städtischen Gymnasiums in Köln-Widdersdorf“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, das heißt der Zeitraum vom 01.08. eines jeden Jahres bis zum Ablauf des 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt, der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit am städtischen Gymnasium in Köln-Widdersdorf. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es für die Förderung des städtischen Gymnasiums in Köln-Widdersdorf zu verwenden hat.

§ 3 Aufgabenerfüllung

(1) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks beabsichtigt der Verein insbesondere

a) die ideelle und materielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen der Schule,

b) die ideelle und materielle Unterstützung der Schule bei der Entwicklung und Sicherung der von ihr gewählten pädagogischen Schwerpunkte, insbesondere des gewählten MINT-Schwerpunkts,

c) die ideelle und materielle Unterstützung förderungswürdiger Schülerprojekte (z.B. die Teilnahme an Schülerwettbewerben),

- d) das Eintreten für die Interessen der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern in der Öffentlichkeit,
- e) ggf. eigene Veranstaltungen des Vereins, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen,
- f) die Unterstützung von bedürftigen und förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern.

(2) Jedes Vereinsmitglied kann den Vereinsvorstand jederzeit auf besondere Möglichkeiten oder Gelegenheiten zur Verwirklichung des Satzungszwecks hinweisen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Zugehörigkeit eines Kindes des jeweiligen Mitglieds zum städtischen Gymnasium in Köln-Widdersdorf gebunden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Der eigenhändig unterschriebene Antrag muss den vollständigen Namen und die vollständigen Adressdaten des Antragstellers einschließlich einer gültigen E-Mail-Adresse enthalten. Ihm muss ein ausgefülltes SEPA-Lastschriftmandat für die Einziehung des Vereinsbeitrags beigelegt sein.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam. Die Bestätigung kann auch in Dateiform per E-Mail übersandt werden. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt aus dem Verein kann unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist ist gewahrt, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahrs zugeht.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Mitgliedsbeitrag über das von dem Mitglied erteilte SEPA-Lastschriftmandat nicht eingezogen werden kann und der Beitrag auch nach Zugang einer schriftlichen Mahnung nicht binnen eines Monats gezahlt wird. Daneben kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Der Vorstand gewährt dem Mitglied in beiden Fällen zuvor rechtliches Gehör.

(7) Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins.

§ 5 Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichtet; es steht ihm frei, dem Verein auch einen höheren Betrag als den festgesetzten Beitrag zuzuwenden. Der zum 01.12. eines jeden Kalenderjahres fällige Beitrag für das jeweils laufende Geschäftsjahr wird in der Regel durch Nutzung des vom Mitglied hierfür zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandats bis zum 31.01. des Folgejahres eingezogen. Kann der Beitrag infolge Verschuldens des Mitglieds nicht auf diese Weise eingezogen werden, hat das Mitglied dem Verein den hierdurch gegebenenfalls entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Wer im Laufe eines Geschäftsjahrs dem Verein beitrifft, hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Wer im Laufe eines Geschäftsjahrs aus dem Verein austritt, bleibt zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags verpflichtet.

(3) Die Mitgliedsbeiträge dienen ebenso wie Spenden, die der Verein erhält, der Aufgabenerfüllung des Vereins.

(4) Bis zur Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags durch die ordentliche Mitgliederversammlung im Schuljahr 2019/20 zahlt jedes Vereinsmitglied einen einmaligen Beitrag von 12,- €, der einen Monat nach Aufnahme in den Verein fällig ist.

§ 6 Kommunikation

Notwendige Benachrichtigungen der Vereinsmitglieder erfolgen in der Regel durch E-Mail. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass dem Vereinsvorstand jederzeit seine aktuelle E-Mail-Adresse für die Kommunikation zur Verfügung steht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat dort eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines Dritten zur Abgabe des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Der Vorstand kann neben der ordentlichen Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

(3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 9 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet, beginnend mit dem Schuljahr 2019/20, jährlich vor den Herbstferien statt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstands beziehungsweise, im Falle ihrer / seiner Verhinderung, die / der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands beziehungsweise, im Falle weiterer Verhinderung, die Schriftführerin / der Schriftführer beruft die Mitgliederversammlung per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Absendung der zur Versammlung einladenden E-Mail folgt. Zur Ladung genügt, wenn die E-Mail an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannte E-Mail-Adresse abgesandt worden ist.

(3) Wenn sie nicht ohnehin einzuladende Mitglieder des Vereins sind, lädt der Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter der Schulleitung und der Schulpflegschaft als Gäste ein. Der Vorstand kann auch weitere Gäste einladen, wenn ein Bezug zum Vereinszweck besteht.

(4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand muss dem Antrag stattgeben, wenn dieser nicht offensichtlich missbräuchlich gestellt ist. Die Mitglieder werden über die Ergänzung der Tagesordnung per E-Mail unterrichtet.

(5) In der Mitgliederversammlung werden nur die Punkte behandelt, die in der Tagesordnung enthalten sind. Jedes Mitglied kann die auf seinen Antrag in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte zurückziehen. Auf Verlangen des Vorstands oder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung müssen auch Punkte behandelt werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.

§ 10 Tagung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden des Vorstands beziehungsweise, bei ihrer / seiner Verhinderung, von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter). Sind beide nicht anwesend, obliegt die Versammlungsleitung der Schriftführerin / dem Schriftführer. Dem Versammlungsleiter stehen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Mitgliederversammlung erforderlichen Befugnisse zu. Die Versammlung störende Mitglieder kann er der Versammlung verweisen.

(2) Der Versammlungsleiter darf den zur Mitgliederversammlung eingeladenen Gästen das Wort erteilen und ihnen ermöglichen, zu den Mitgliedern zu sprechen.

(3) Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der zum Antragszeitpunkt in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder das verlangt. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören in der Regel mindestens der Jahresbericht des Vorstands einschließlich des Kassenberichts, die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie etwaige anstehende Wahlen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bis zu zwei Kassenprüfer wählen.

(6) Über die Mitgliederversammlung und die von ihr getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterschrieben wird. Die Aufgabe des Protokollführers soll in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter ein anderes Mitglied des Vorstands übernehmen; im Einzelfall kann der Versammlungsleiter auch ein anderes Vereinsmitglied zum Protokollführer berufen. Die Protokolle sind in den Protokollakten des Vereins aufzubewahren.

(7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsordnung beschließen, die ergänzende Regelungen für den Ablauf der Mitgliederversammlung trifft.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung, wenn nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag nicht angenommen, sondern gilt als abgelehnt.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen, die ein Rechtsgeschäft mit ihm selbst oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betreffen.

(4) Eine Satzungsänderung bedarf in der Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Absatz 2 Satz 3 gilt in den Fällen dieses Absatzes jeweils entsprechend. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder können nur aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(6) Für eine Satzungsänderung, die den Vereinsnamen an einen geänderten Namen der geförderten Schule anpassen soll, gilt Absatz 4 Satz 1 nicht. Für eine entsprechende Änderung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus den folgenden gewählten Mitgliedern:

a) der / dem Vorsitzenden,

b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) der Schriftführerin / dem Schriftführer,

d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,

e) zwei Beisitzer/innen (1. Beisitzer/in, 2. Beisitzer/in).

(2) Die / der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entsprechend § 11 Abs. 2 auf die Dauer von zwei Jahren in ihre Funktion gewählt, erstmals im Schuljahr 2019/20. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert der in der Gründungssitzung gewählte Gründungsvorstand. Ein gewählter Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Die Mitglieder des Vorstands, die die Mitgliederversammlung im Einzelfall von der Anwendung des § 181 BGB befreien kann, sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Von der Einzelvertretungsbefugnis ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Betrag von mehr als 5.000,- € verpflichten. Bei solchen Geschäften vertreten den Verein zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam; die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende müssen in diesen Fällen bei der Vertretung mitwirken.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Verwendung von Vereinsmitteln. Er kann sich hierfür eine schriftliche Geschäftsordnung geben, in der auch Ressortverantwortlichkeiten näher geregelt werden. Die / der Vorsitzende beziehungsweise – bei ihrer / seiner Verhinderung – die / der stellvertretende Vorsitzende berufen die für die Führung der Geschäfte notwendigen Vorstandssitzungen ein.

(5) Der Vorstand ist in Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Entscheidungen werden in Vorstandssitzungen durch Mehrheitsbeschluss entsprechend § 11 Abs. 2 getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden beziehungsweise – bei ihrer / seiner Verhinderung – diejenige der / des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Vorstandsbeschlüsse werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in den Protokollakten des Vereins aufzubewahren ist.

(7) Notwendige Beschlussfassungen des Vorstands sind außer in Sitzungen auch im Umlaufverfahren möglich. Werden Beschlüsse mittels elektronischer Kommunikationsmittel oder fernmündlich getroffen, sind sie zeitnah nachträglich zu dokumentieren.

(8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die noch verbleibende Amtszeit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(9) Der Vorstand kann zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben mit Vereinsmitgliedern besetzte unterstützende Gremien, wie zum Beispiel Arbeitsgruppen oder Kommissionen, bilden. Über deren Einrichtung und Tätigkeit informiert der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 bis 4 erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsmitglieder am Tag der Gründungsversammlung in Kraft.

Köln, den 27.08.2018